GEMEINDE ILMMÜNSTER

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

5. Flächennutzungsplanänderung

Umweltbericht

zur Planfassung vom 06.02.2024

Projekt-Nr.: 3015.074

Auftraggeber: **Gemeinde Ilmmünster**

Freisinger Straße 3
85304 Ilmmünster
Telefon: 08441 8073-0
Fax: 08441 8073-29
E-Mail: gemeinde@ilmmuenster.de

Entwurfsverfasser: **WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH**

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm
Telefon: 08441 5046-0
Fax: 08441 490204
E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Birgit Buchinger

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans 4

1.2 Beschreibung des Plangebiets 4

1.2.1 Lage und Erschließung 4

1.2.2 Beschaffenheit 4

1.3 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes 5

1.3.1 Naturräumliche Lage 5

1.3.2 Reliefstruktur 5

1.3.3 Boden- und Klimaverhältnisse 5

1.3.4 Potenzielle natürliche Vegetation 5

1.3.5 Schutzgebiete 6

1.4 Rahmenbedingungen der Umweltprüfung 6

1.4.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung 6

1.4.2 Methodik der Umweltprüfung 6

2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 7

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 11

2.2 Regionalplan (RP) 11

2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) 13

2.4 Artenschutzkartierung Bayern (ASK) 13

2.5 Waldfunktionsplan 13

2.6 Flächennutzungsplan 13

2.7 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 14

2.7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 14

2.7.2 Schutzgut Fläche 15

2.7.3 Schutzgut Boden 15

2.7.4 Schutzgut Wasser 16

2.7.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene 17

2.7.6 Schutzgut Landschaft 17

2.7.7 Schutzgut Mensch und Gesundheit 18

2.7.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 18

2.7.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 19
2.7.10 Weitere umweltbezogene Auswirkungen 19
2.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen....20
2.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen....20
2.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)....21

3 Prüfung alternativer Standorte....21

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 21

5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 21

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung 21

7 Referenzliste und verwendete Quellen 23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Eingriffserheblichkeit....20

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Am südlichen Ortsrand von Ilmmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, soll aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen ein neues Wohnbauland ausgewiesen werden.

Hierzu wird der Flächennutzungsplan geändert (5. Änderung). Der Bebauungsplan "Riedermühle" wurde im Jahr 2019 im Verfahren gem. § 13b BauGB (Baugesetzbuch) aufgestellt und bezieht im Außenbereich liegende Flächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ein. Nach Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 18. Juli 2023 (Az.: 4 CN 3.22) kann §13b BauGB nicht mehr angewendet werden. Da sich der Bebauungsplan noch im Verfahren befindet und besonders umweltrelevante Aspekte noch in Klärung sind, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ilmmünster nun geändert. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren soll zeitnah erfolgen, damit zukünftig Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan parallel weitergeführt werden können.

Um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.2 Beschreibung des Plangebiets

1.2.1 Lage und Erschließung

Die Gemeinde Ilmmünster liegt im südlichen Teil des Landkreises Pfaffenhofen, zwischen den Gemeinden Hettenshausen im Norden und Reichertshausen im Süden im Ilmtal. Die Gemeinde Ilmmünster bildet zusammen mit der Gemeinde Hettenshausen die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster.

Die wesentlichen öffentlichen Einrichtungen liegen im Hauptort Ilmmünster, der den Siedlungsschwerpunkt bildet. Zur Gemeinde gehören weitere kleine Ortsteile und Weiler.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Ilmmünster westlich der Ilm. Das Plangebiet grenzt im Osten an die Riedermühler Straße, die Ilmmünster mit der Riedermühle verbindet und im Norden an die vorhandene Bebauung. Im Westen und Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Plangebiet wird von der Riedermühler Straße im Osten aus über ein neues Straßen- und Wegenetz erschlossen. Westlich der Riedermühler Straße umfasst das Plangebiet eine Fläche zwischen Bestandsbebauung und Ilm zur Anlage einer Rückhaltebeckens.

1.2.2 Beschaffenheit

Das Plangebiet wird momentan landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt und ist mit einzelnen Gehölzstrukturen ausgestattet. Nördlich des Plangebiets schließt eine lockere Wohnbebauung aus Ein- und Zweifamilienhäusern sowie

Doppelhäusern an. Im Plangebiet befinden sich Gehölzstrukturen, sowie im Böschungsbereich Ranken mit Altgras und Sträuchern bewachsen.

1.3 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

1.3.1 Naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) und ist dort der Naturraum-Untereinheit „Donau-Isar-Hügelland“ (062-A) zuzuordnen.

1.3.2 Reliefstruktur

Das Planungsgebiet ist nach Süden und Osten geneigt und diagonal von einem Höhenrücken durchzogen. Es fällt von 466 m ü. NHN im Nordwesten auf 454 m ü. NHN im Südwesten. Im Osten liegt das Gelände auf einer Höhe von rund 447 m ü. NHN.

1.3.3 Boden- und Klimaverhältnisse

Die Geologische Karte von Bayern im Maßstab 1:500.000 verzeichnet drei geologische Einheiten im östlichen und südlichen Bereich Lößlehm, pleistozän, mittig des Plangebiets nördliche Vollschotter-Abfolge (unterer Teil), Schotter und im westlichen Plangebiet nördliche Vollschotter-Abfolge, Feinsediment. [1]

Die digitale Hydrogeologische Karte nennt als Einheit für das Plangebiet (04K 2I) „Vollschotter der OSM“ mit der Gesteinsart Sediment, Lockergestein (Mächtigkeiten bis ca. 15 m). Die Durchlässigkeiten der Grundwasserleiter sind mäßig.[2]

Die Bodenübersichtskarte beschreibt im überwiegenden Plangebiet den Bodentyp (8a) fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm), im westlichen Bereich ist der Bodentyp (53a) Pelosol-Braunerde, gering verbreitet Braunerde- Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluffton (Deckschicht) über Lehmton, selten Pelosol aus Lehmton (Molasse) vorherrschend, der südliche Bereich ist vom Bodentyp (12a) fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) bestimmt.

Das Klima ist mild, allgemein warm und gemäßigt. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,6°C, die Niederschlagssumme bei 943 mm.[3]

1.3.4 Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald anzutreffen.[4]

1 Bayerische Vermessungsverwaltung, BayernAtlas (Stand: Oktober 2021)

[2] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000, unter: www.umweltatlas.bayern.de [Abfrage: November 2023]

[3] Klimadiagramm für Königsmoos, unter: www.climate-data.org [Abfrage November 2023]

[4] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Potenzielle natürliche Vegetation, Legendeneinheit M6a, unter: fisnat.bayern.de/finweb/ [Abfrage: November 2023]

1.3.5 Schutzgebiete

Von der Planung sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie betroffen. Auch sind keine Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht direkt im Planungsgebiet. Außerhalb, nördlich des östlichen Teils des Plangebiets auf der Fl.Nr. 451, liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop mit der Nr. 7535-1019-001 „Extensivwiese am südlichen Ortsrand von Ilmmünster“ mit dem Hauptbiotoptyp „Artenreiches Extensivgrünland“ (erfasst 2014).

Mit der Aufnahme des Rückhaltebeckens an der Ilm als Bestandteil der Niederschlagswasserableitung in die Planung liegt ein Teilgebiet der Flächennutzungsplanänderung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm.

1.4 Rahmenbedingungen der Umweltprüfung

1.4.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich wurde auf das direkte Umfeld des Plangebiets beschränkt.

1.4.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung (Umweltbericht nach § 2a BauGB) durchzuführen. Geprüft werden die Punkte und Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB.

Es wurden mehrere Ortsbegehungen im Ramen der Bearbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im April, Mai und Juni 2022) sowie zur Einschätzung des natur- und artenschutzfachlichen Potentials der Fläche und des Umfelds durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes bildet die Prüfungsbasis. Ergänzend wurden zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten folgende natur- und artenschutzfachlichen Unterlagen ausgewertet:

- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (Juni 2003)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK) im Untersuchungsgebiet des TK25-Blattes „7535 Allershausen und 7534 Petershausen“ (Stand: 01.12.2016)
- saP (Stand: 25.10.2022)

Da keine großräumigen und weiterreichenden Umweltauswirkungen erwartet werden, wurde der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich auf das direkte Umfeld des Planungsgebietes beschränkt. Lediglich beim Schutzgut Landschaftsbild wurde auf weiterreichende Wirkungszusammenhänge geachtet.

Die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d sind im Rahmen der Umweltprüfung die wichtigsten Prüfungsinhalte. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei Vorbelastungen berücksichtigt wurden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ angelehnt an die ökologische Risikoanalyse.

Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit erfolgt in die drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Ziele des Umweltschutzes sind primär in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für die einzelnen Umweltbereiche festgelegt. Für die vorliegende Umweltprüfung sind die folgenden stichwortartig zusammengefassten Ziele des Umweltschutzes relevant:

Baugesetzbuch	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ➢ Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ➢ Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Gebietsschutz) ➢ Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ➢ Die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ➢ Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

	➢ Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Klimaschutzklausel) ➢ Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, ➢ Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden ➢ Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, ➢ Die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung; Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft Sicherung von Rohstoffvorkommen Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen
Bundes-Bodenschutzgesetz	Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren Der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren Gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist Vorsorge zu treffen Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden
Wasserhaushaltsgesetz	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Bundesnaturschutzgesetz / Bayerisches Naturschutzgesetz	Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt ➢ lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sind zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen ➢ Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken

	➢ bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ➢ Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen ➢ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können ➢ Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen sind zu schützen ➢ dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung kommt eine besondere Bedeutung zu ➢ wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten ➢ der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme ist auf geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ➢ Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ➢ zur Erholung geeignete Flächen sind im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen Natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft so gering wie möglich gehalten werden Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern

	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren
Bayerisches Waldgesetz	Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Erhalt und erforderlichenfalls Vermehrung von Waldfläche Erhalt und Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustandes des Waldes Sicherung und Stärkung der Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes Sicherung und Ausbau der Erzeugung von Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes Verbesserung der Erholungsmöglichkeit im Wald Erhaltung u. Erhöhung der biologischen Vielfalt des Waldes
Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
Geruchsimmissionsschutzrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche und deren Vorsorge.
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und deren Vorsorge.
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt.
Bayerisches Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten; Bei öffentlichen Planungen, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, sind die Belange des Denkmalschutzes und der

	Denkmalpflege, insbesondere die Erhaltung von Ensembles, angemessen zu berücksichtigen

Die vorangegangenen Ziele des Umweltschutzes werden in die Bewertung der einzelnen Schutzgüter einbezogen und entsprechend berücksichtigt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP, Stand 2020 werden u. a. folgende Ziele genannt:

- Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Erhalt und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen
- Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes
- Schonende Einbindung der Siedlungsgebiete in die Landschaft

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern nennt für den ländlichen Raum, in dem das Gemeindegebiet Ilmmünster liegt, folgende zu beachtende Grundsätze:

2.2.5 G „Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass:

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,

- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und

- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“

Zur Siedlungsstruktur gibt das Landesentwicklungskonzept neben dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ auch Grundsätze zum Flächensparen vor:

3.1 (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

3.2 (Z) Die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung sind möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

2.2 Regionalplan (RP)

Für den Geltungsbereich trifft der Regionalplan der Region 10 Ingolstadt die Einstufung als „ländlichen Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume“:

In diesen Bereichen sind die „Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der verkehrstechnisch günstigen Lage zu den Verdichtungsräumen Ingolstadt und München […] unter Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der wesentlichen Landschaftsstrukturen verstärkt zu nutzen. Die Anbindung entfernt gelegener Teilräume ist des

ländlichen Raumes ist soweit wie möglich zu verbessern. Der Bereitstellung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen“. (Grundsatz A II.1 des Regionalplans)

„Der ländliche Raum der Region liegt verkehrlich relativ günstig zu den beiden auch auf absehbare Zeit noch dynamischen Verdichtungsräumen München und Ingolstadt. Die Stärkung der Eigenständigkeit der Region Ingolstadt (vergl. Leitbild) soll in hohem Maße auch dem ländlichen Raum zugutekommen. Um auch die entfernter gelegenen Räume an der Entwicklung teilhaben zu lassen, ist es erforderlich, sie besser als bisher an die Verdichtungsräume verkehrlich anzubinden. Die Siedlungsentwicklung in diesen Teilräumen richtet sich nach den Festlegungen des Kapitels B II Siedlungswesen. Einer Zersiedlung wird damit kein Vorschub geleistet.

Der Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität werden durch eine Vielzahl gesundheitlicher, sozialer und Bildungseinrichtungen gewährleistet. Auch wenn derzeit bis ca. 2020 noch mit einer Bevölkerungszunahme zu rechnen ist, ist der Bereitstellung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen Vorrang gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen, um gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region auch in ihren Teilräumen zu bewahren. Deshalb wird es notwendig, frühzeitig soziale und kulturelle Standards zu schaffen, die auch unter veränderten Bedingungen Bestand haben können. Sie verlangen, dass Erziehung und soziale Betreuung –abhängig vom Spezialisierungs-grad möglich ist wohnungsnah erfolgen. U.a. sollte siedlungsstrukturell darauf geachtet wer-den, dass für die Versorgung der Bevölkerung unnötig weite Wege bei aktiver Versorgung oder bei der Versorgung Alter und Kranker vermieden werden. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft dient dem Erhalt der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im ländlichen Raum ansässigen Bevölkerung und der Erholungs-suchenden aus den Verdichtungsräumen. Gleichzeitig ist der Erhalt der Qualität der Landschaft Voraussetzung für den Tourismus vor allem im Altmühltal.“ (Begründung zu A II.1 des Regionalplans)

Folgende allgemeine Aussage bzw. fachliche Festlegung hinsichtlich der Siedlungsentwicklung wird im Regionalplan getroffen: gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere in den Ortsrandbereichen (Ziel B III 1.5)

Das Plangebiet liegt unmittelbar westlich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 13 Ilmtal und westlich des Schwerpunktgebiets des regionalen Biotopverbundes. Das westlich vom Plangebiet gelegene Ilmtal ist als regionaler Grünzug „Ilmtal mit Gerolsbachtal, Tal des Geisenhausener Baches und Tal der Wolnzach (08)“ dargestellt. Das Plangebiet liegt außerhalb des regionalen Grünzugs.

Das Planungsgebiet befindet sich sowohl außerhalb von als Tourismusgebiet eingestuften Bereichen als auch außerhalb eines Erholungsgebietes (Nr. 7 gemäß B IV 4.9)[5].

Das Planungsgebiet liegt zudem außerhalb von Wasserschutzgebieten oder ausgewiesenen Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze[6].

[5] Regionalplan Ingolstadt: Siedlung und Versorgung, Tourismus- und Erholungsgebiete, Karte 2b [Stand: 23.11.2005]
[6] Regionalplan Ingolstadt: Siedlung und Versorgung, Karte 2 [Stand: 02.07.2015]

2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)[7] des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm nennt für das Gemeindegebiet folgendes Schwerpunktgebiet:

- F „Ilmtal und Gerolsbach“

Ziele und Maßnahmen zum Schwerpunktgebiet

- Erhaltung und Optimierung der Ilm als Ausbreitungsachse und naturraumübergreifendes Vernetzungselement insbesondere zwischen Riedermühle und Ilmmünster
- Durchführung einer naturverträglichen Grabenunterhaltung
- Sicherung, Reaktivierung und Optimierung aller Feucht-, Nass- und Streuwiesen
- Förderung des Weißstorchs im Umkreis von 5 km um den Horstplatz in Geisenfeld
- Erhaltung bzw. Förderung der bedeutsamen Libellen- und Fischvorkommen
- Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen für das Pyrenäen-Löffelkraut (Cochlearia pyrenaica)
- Umsetzung eines landkreisspezifischen Handlungskonzepts zur Förderung des Bibers bei gleichzeitiger Minderung möglicher Konflikte
- Erstellung eines Entwicklungskonzepts zur Anhebung des Grundwasserstands

2.4 Artenschutzkartierung Bayern (ASK)

Die Belange des Artenschutzes sind gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 - 47 BNatSchG, insbesondere § 44 BNatSchG) bei allen Planungen und Maßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern sind im Geltungsbereich keine Fundpunkte verzeichnet. Durch den Verlust von Gehölztstrukturen wurde bereits im Zuge der Bebauungsplanbearbeitung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

2.5 Waldfunktionsplan

Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen. Die Ziele des Waldfunktionsplans werden somit nicht berührt.

2.6 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die nördlich benachbarten Siedlungsgebiete sind als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Entlang des Siedlungsrandes ist teilweise eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Die Flächen östlich der Riedermühler Straße werden als „Wiesen im Talraum“ und Überschwemmungsgebiet mit

[7] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, ABSP Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, [Stand: Juni 2003]

Gehölzgruppe/Feldgehölz dargestellt.Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.7 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird anhand der im Folgenden aufgeführten Schutzgüter vorgenommen.

2.7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind zentrale Bestandteile des Naturhaushalts. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion, Nahrungs-grundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt steht in vielfältiger Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (*Gebietsschutz*). Es gilt festzustellen, ob Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele vorliegen.

Von dem Vorhaben sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach dem BNatSchG und keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000-Gebiete) betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb von erfassten Wiesenbrütergebieten.

Im westlichen Teil ist das Gelände terrassiert und durch Ranken gegliedert. Der Ranken in der Mitte des UG ist mit Brombeer-Gebüsch und Altgras bewachsen. Ebenfalls wachsen auf der Böschung zwei junge Eichen (Quercus robur) sowie eine Hundsrose (Rosa canina). An der westlichen Grenze des Planungsgebietes steht eine stattliche Eiche. In der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7535 Allershausen und TK 7534 Petershausen sind im direkten Planumgriff keine Fundpunkte verzeichnet.

Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können, wurde eine saP erstellt.

Die saP beschreibt Folgendes:

„Es wurden insgesamt 22 Vogelarten festgestellt, Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste. Davon konnten 15 Arten im UG als Nahrungsgast und 5 Arten als Brutvogel beobachtet werden. Als saP-relevante Vogelarten konnten Brutstätten von der Dorngrasmücke und der Goldammer im UG nachgewiesen werden. Bodenbrüter konnten im UG nicht nachgewiesen werden, das nächste Feldlerchen-Revier befindet sich im Talraum, ca. 300 m westlich des UG.“

<u>Bewertung</u>

Durch die Änderung wird eine Fläche für die Land- und Forstwirtschaft mit einerseits geringer und andererseits mittlerer Wertigkeit für Tiere und Pflanzen in Bauflächen überführt. Dabei muss der bestehende Gehölzbestand gerodet werden.

Die saP kommt zu folgendem Ergebnis, dass als Ersatz für den Lebensraumverlust von gehölzbrütenden Vogelarten (Dorngrasmücke und Goldammer) ca. 400 m² als Heckenstreifen und Blumenwiese (Verhältnis 50:50) in unmittelbarer Nähe zum Eingriff zu entwickeln sind. Die Gehölzpflanzungen müssen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern durchgeführt werden. Die CEF-Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

„Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich."

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

2.7.2 Schutzgut Fläche

Fläche als unvermehrbare Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungs- und Produktionszwecken, als auch zur Herstellung von Verkehrswegen. Um eine Neuinanspruchnahme von Flächen für bauliche Zwecke zu begrenzen, gilt es Flächen erneut zu nutzen, den Siedlungsbestand nachverdichten und weitere Maßnahmen der Innenentwicklung zu ergreifen *(Umwidmungsklausel)*.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Nutzfläche vor.

Bewertung

Angesichts der bereits bestehenden Erschließung des Planungsgebietes ist nicht mit einem zusätzlichen Flächenverbrauch zu rechnen. Die vorhandenen Verkehrsflächen können für die Erschließung genutzt werden.

Durch die Änderung erfolgt die Umwandlung in ein Allgemeines Wohngebiet, in öffentliche Grünflächen und ein Regenrückhaltebecken. Das bestehende Siedlungsgebiet wird im Süden durch das Vorhaben abgerundet.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

2.7.3 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens ist in vielfältiger Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Boden dient als Lebensraum für Organismen, als Standort und Wurzelraum für Pflanzen, als Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie Schadstofffilter. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist nachhaltig mit Grund und Boden umzugehen (*Bodenschutzklausel*). Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.

Gemäß der Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt im Plangebiet, sowie in weiten Teilen des Gemeindegebietes, als Bodentyp (8a)

vorherrschend Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm). Im nordwestlichen Bereich ist vorherrschend der Bodenty (53a) Pelosol-Braunerde und im südlichen Bereich der Bodentyp (12a) Kolluvisol aus Schluff bis Lehm anzutreffen.

Das Bodenprofil ist aufgrund der bislang intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Pflügen (anthropogen veränderte Oberbodenstruktur), durch Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bereits verändert.

Gemäß der Bodenschätzung weisen die vom Planvorhaben betroffenen Ackerflächem eine Ackerzahl (Bewertungszahl für die Ertragskraft eines Ackers) zwischen 48 und 67 auf. Der durchschnittliche Wert im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist in den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV mit 45 (Durchschnittswert Ackerzahl) und 44 (Durchschnittswert Grünlandzahl) angegeben. Aus dieser Gegenüberstellung folgt, dass die vorliegenden Ackerflächen hinsichtlich deren Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung teils über dem Landkreisdurchschnitt liegen.

Es liegt kein Bodentyp vor, der aufgrund seiner Besonderheit schützenswert wäre.

Bewertung

Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen, welche zu einer Beeinträchtigung der obersten Bodenschichten führt. Belebte Bodenzonen gehen verloren, der natürliche Aufbau des Bodens wird gestört. Im Bereich der dargestellten Maßnahmenflächen zur Ein- und Durchgrünung können sich die natürlichen Bodenfunktionen wieder einstellen. Auch ist von dem Vorhaben kein schützenswerter Boden betroffen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor. Dennoch wird für die Landwirtschaft Boden von höherer Wertigkeit überplant.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

2.7.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein essenzieller Baustein im Ökosystem und stellt die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen dar.

Das Plangebiet liegt weitgehend außerhalb von Hochwassergefahrenflächen. Lediglich der östliche Teil (geplantes Rückhaltebecken) ragt in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinein.

Der Geltungsbereich ist im Süden teilweise als wassersensibler Bereich gekennzeichnet. „Diese Standorte werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie

wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.“[8]

Dem Baugebiet fließt von Westen Oberflächenwasser aus einem Außengebiet mit einer Fläche von ca. 30 ha zu. Dieses soll entsprechend der bestehenden Verhältnisse in der westlichen Eingrünung nach Süden in einem offenen Graben abgeleitet werden. Die weitere Planung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Bewertung

Die Nutzungsänderung führt zu einer Neuversiegelung von Flächen. Dies hat negative Folgen für die Grundwasserneubildung und führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Im gesamten Plangebiet ist aufgrund des durchwegs starken Gefälles bei Starkregenereignissen mit abfließendem Niederschlagswasser zu rechnen.

Die Funktionalität des Überschwemmungsgebiets soll durch eine geeignete Ausprägung des Beckens und abgestimmter Planung mit den Fachbehörden nicht beeinträchtigt werden.

Da das Gebiet bereits von Norden und Osten erschlossen ist und das abfließende Niederschlagswasser erfolgreich beseitigt wird, ist von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.7.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Das lokale Kleinklima bildet u.a. die Grundlage für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima sowie eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Das Planungsgebiet befindet sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und schließt im Norden und Osten an den derzeitigen Siedlungsrand an. Flächen für die Landwirtschaft haben eine wichtige Bedeutung für die lokale Kaltluftentstehung und somit für die Frischluftversorgung der nahegelegenen Siedlungsgebiete, da sie aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung eine große Menge an Kaltluft produzieren. Die hohe Kaltluftproduktivität grünen Freilandes ist zudem mit der Eigenschaft verbunden, dass von hier abfließende Kaltluft in nur geringem Maß durch Strömungshindernisse gebremst wird. Der Kaltluftabfluss und die damit verbundene Versorgung der Umgebung mit Frischluft ist dadurch gewährleitet.

Bewertung

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

2.7.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische Funktion. Die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

[8] Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: Wassersensible Bereiche [Abfrage: 21.11.2023]

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich sind von landschaftlicher Monotonie bestimmt auch ist das Landschaftsbild bereits durch das angrenzende Wohngebiete und Verkehrswege geprägt. Jedoch bestehen auch Grünstrukturen, wie beispielsweise Einzelgehölze und Sträucher, die das Landschaftsbild positiv beeinflussen.

Das Vorhaben befindet sich weitgehend außerhalb regionalplanerisch ausgewiesener landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sowie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG.

Bewertung

Durch das Wohngebiet wird das bestehende Landschaftsbild geringfügig verändert und beeinträchtigt.

Die Eingrünung entlang der westlichen und südlichen Grenze trägt zur Minimierung der Fernwirkung des Planvorhabens bei. Des Weiteren fügt sich das geplante Wohngebiet an den südlichen Siedlungsrand und rundet diesen ab. Durch die Darstellung umfangreicher Grünflächen kann das Landschaftsbild erhalten bleiben.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

2.7.7 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Es gilt die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Es sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden. Lärmimmissionen sind im direkten Umfeld nicht zu erwarten. Eine schallschutztechnische Untersuchung liegt nicht vor.

Innerhalb des Plangebiets sowie im näheren Umfeld sind keine Ausstattungen für die Freizeit- und Erholungseignung vorhanden.

Bewertung

Der zu erhaltende und zu pflanzende Gehölzbestand vermindert die Einsehbarkeit in das Planungsgebiet und sichert einen begrünten Ortsrand zur freien Landschaft hin.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

2.7.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Gemäß den aktuellen Denkmaldaten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im sowie im näheren Umfeld des Plangebiets weder Bau- noch Bodendenkmäler verzeichnet. Bedeutende Sichtachsen zu Baudenkmälern in der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.7.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser durch die zulässige Neuversiegelung von Flächen, im Vergleich zum Ausgangszustand. Darüber hinaus ergeben sich nach derzeitigem Planstand keine weiteren Wechselwirkungen, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

2.7.10 Weitere umweltbezogene Auswirkungen

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die Auswirkungen bezüglich des geplanten Vorhabens sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 3) dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 3) dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert. Es ist mit keiner erheblichen Zunahme der Abfälle zu rechnen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Es wird auf die unter Pkt. 3.1 vorangegangene Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nicht erhebliche, vorhabenbedingte Umweltauswirkungen können ggfs. im Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, sodass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Planungen im Umfeld des Geltungsbereichs bekannt. Kumulierende Auswirkungen sind demnach nicht vorhanden.

Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Folgen des Klimawandels können u.a. Überflutungen oder Trockenperioden sein. Mit diesen Ereignissen ist im Änderungsbereich nicht zu rechnen.

Pauschal lässt sich sagen, dass durch gewerbliche Nutzungen klimarelevante Gase ausgestoßen werden können. Auch wenn der Anteil dieser an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf das Klima.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Maßnahmen zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von schweren Unfällen und Katastrophen

Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz).

2.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Eine Zuordnung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, die Berechnung des Ausgleichsbedarfs sowie die Detaillierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU).

2.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Zusammenschau der möglichen erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens führt zu folgender Übersicht über die Erheblichkeit der geplanten Eingriffe:

Tab. 1: Übersicht über die Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	**Erheblichkeit**	**Schutzgut**	**Erheblichkeit**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittel	Klima- und Lufthygiene	gering
Fläche	gering	Landschaft	gering
Boden	mittel	Mensch und Gesundheit	gering
Wasser	mittel	Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

2.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist zunächst von keinen Änderungen des derzeitigen Zustandes auszugehen. Die derzeitige Nutzungsart bliebe erhalten.

3 Prüfung alternativer Standorte

Die Gemeinde Ilmmünster hat die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Entwicklungsflächen inzwischen weitgehend umgesetzt. Das neue Baugebiet Riedermühle soll dazu beitragen, die sukzessiven Entwicklungsansätze im Süden von Ilmmünster abzuschließen. Langfristig wird eine innerörtliche Wegeverbindung vom Baugebiet Riedermühle im Süden zum Baugebiet Rieder Feld im Norden angestrebt, sodass das zu entwickelnde Baugebiet zu einer Verbesserung er innerörtlichen Strukturen beiträgt. Mit der Entwicklung des Baugebiets Riedermühle kann ein großer Teil des Entwicklungsbedarfs vorerst gedeckt werden.

Somit standen keine alternativen Standorte zur Wahl.

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Laufe des Verfahrens werden ggf. gemäß den Erkenntnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Unterlagen ergänzt.

5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Durchführung eines Monitorings besteht auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Veranlassung. Als vorbereitender Bauleitplan ist der Flächennutzungsplan nicht auf den Vollzug angelegt. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen hat auf der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanebene (Bebauungsplan) zu erfolgen.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ilmmünster plant die 11. Änderung des Flächennutzungsplans. Anlass ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Riedermühle“, mit welchem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen wird.

Durch die Umsetzung der Planung ändert sich die Nutzungsart im zu betrachtenden Gebiet. Gehölzbestand ist in geringem Umfang zu entfernen. Die in der saP geforderten Maßnahmen sind im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die zeitliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen zu beachten.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in der weiterführenden Bauleitplanung ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

7 Referenzliste und verwendete Quellen

AM Online Projekts – Alexander Merkel: Klimadiagramm für Ilmmünster, nach: www.climate-data.org [Abfrage: November 2023]

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas [Abfrage: 27.11.2023]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, ABSP Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm [Stand: Juni 2003]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7535 Allershausen und TK 7534 Petershausen [Stand: 01.12.2012]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Biotopkartierung Bayern (Flachland) nach: fisnat.bayern.de/finweb/ [Abfrage: November 2023]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIN-WEB nach: lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm [Abfragen: November 2023]

Bayerischen Landesamts für Umweltschutz: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete [Abfrage: November 2023]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltatlas, nach www.umweltatlas.bayern.de [Abfragen: November 2023]

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: BayernAtles, nach www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus [Abfragen: November 2023]

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Waldfunktionsplan für die Region Ingolstadt [Stand: 10.08.2015]

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern nach www.landesentwicklung-bayern.de [Stand: 01.01.2020]

Gemeinde Ilmmünster: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

WipflerPlan: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Gemeinde Ilmmünster – Bebauungsplan Nr. 27 „Riedermühle“ [Stand: Oktober 2022]

Planungsverband Region Ingolstadt: Regionalplan Ingolstadt; [inkl. 29. Fortschreibung Stand 06.02.2023]